

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Ammonstr. 74, 01067 Dresden

Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde

Antrag auf Genehmigung nach § 173 BauGB für ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Dresden

Dieser Antrag ist zu verwenden für die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die in einem Gebiet liegen, für das eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB besteht und die keiner Genehmigung nach § 59 Abs. 1 SächsBO (Baugenehmigung) bedürfen.

Antragsteller/-in

Name	Vorname	
Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	Telefon

Vertreter/-in/Bevollmächtigte/-r des Antragstellers/der Antragstellerin

Name	Vorname	
Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	Telefon

Antragsteller/-in ist Eigentümer/-in des Grundstückes

ja nein (wenn nein, bitte Eigentümerangaben eintragen)

Eigentümer/-in

Name	Vorname	
Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	Telefon

Vorhaben

Errichtung einer baulichen Anlage Änderung einer baulichen Anlage
Abbruch einer baulichen Anlage Nutzungsänderung

Ergänzende Beschreibung des Vorhabens (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Angaben zum Grundstück

Straße	Haus-Nr.
Flurstück	Gemarkung Dresden -

Anlagen

aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte Lageplan mind. M 1 : 500

Bauzeichnungen und ggf. Fotografien

sonstige Anlagen: _____

(Soweit zur Beurteilung erforderlich, sind zur geplanten Ausführung im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 200 Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit Angabe der Maße, der wesentlichen Baustoffe und Bauarten, der Materialwahl und Farbe der Außenhaut unter Einbeziehung der umgebenden Bebauung vorzulegen. Eine vollständige Fassadendarstellung ist bei Änderungen der baulichen Hülle zwingend notwendig. Die Bauvorlagen sind zu unterschreiben.)

Datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Ihre im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten sind im Bauaufsichtsamt für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden ihre auf der Grundlage des § 173 BauGB erhobenen, personenbezogenen Antragsdaten nur in dem Umfang an andere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden oder externe Fachbehörden übermittelt, soweit dies für die Prüfung und Entscheidung des Antrages erforderlich ist.

Die personenbezogenen Antragsdaten werden hier in Abhängigkeit der Gültigkeit der erteilten Genehmigung gespeichert.

Die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Antragsdaten gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung wird hiermit zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgenden Rechte Betroffener wird hingewiesen:

- die Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- die Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- die Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- den Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- den Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Antragsdaten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Landeshauptstadt Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
(E-Mail: datenschutzbeauftragter@dresden.de)

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in/
Vertreter/-in des Antragstellers/der Antragstellerin

Hinweis: Die vollständigen Antragsunterlagen sind 1-fach einzureichen.

siehe auch Informationsblätter 11 und 12